

Auszug NÖ Jagdgesetz

Wildfütterung

Stand September 2018

§ 87

Wildfütterung

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Ablenkungsfütterung ist die Fütterung von Wild mit artgerechten und attraktiven Futtermitteln zur Vermeidung von Wildschäden. Bei einer Ablenkungsfütterung darf das Wild weder beunruhigt noch bejagt werden.

(3) Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, ist während einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes in artgerechter Weise zu füttern, soweit dies zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Ergänzung der natürlichen Äsung erforderlich ist. In Wildgehegen (§ 7) ist die Fütterung außerhalb einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes nur in jenen Bereichen und in jenem Ausmaß erlaubt, das zur Zweckerfüllung der Schulung oder der Forschung unbedingt erforderlich ist.

(Anmerkung: Die Fütterung außerhalb einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes ist nur in umfriedeten Eigenjagdgebieten erlaubt.)

(4) Die Fütterung von Rotwild innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze eines Jagdgebietes bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn die Fütterung sonst nicht durchgeführt werden kann und für die Nachbarreviere daraus keine Nachteile zu erwarten sind. Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen. Diese Bestimmung gilt nicht in Wildgehegen.

(5) Die Errichtung von Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vorher anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb dieser Frist die Errichtung zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu erwarten sind. Die Entfernung der Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

(6) Die Fütterung von Schwarzwild ist verboten. Ausgenommen davon sind

1. Ablenkungsfütterungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober,
2. Kirrfütterungen und
3. zusätzlich in Wildgehegen (§ 7):
 - Fütterungen in einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes und
 - die Fütterung außerhalb einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes in jenem Ausmaß, das zur Zweckerfüllung der Schulung oder der Forschung unbedingt erforderlich ist.

Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild müssen technisch so ausgestaltet sein, daß vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können.

(Anmerkung: Die Fütterung von Schwarzwild ist im umfriedeten Eigenjagdgebiet erlaubt.)

(7) Die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schalenwild ist verboten. Ausgenommen davon ist die KIRRUNG von:

- Schwarzwild,
- Rotwild in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§87 Abs. 3) betrieben wird,
- Rotwild in Jagdgebieten, die sich an einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) beteiligen.

Der dritte Gedankenstrich gilt nicht in Wildgehegen (§ 7).

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung von Fütterungen jeder Art verfügen, wenn sie Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung widersprechen.

§ 87a

Fütterungseinschränkungen

(1) Wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Verordnung für das Land oder mehrere Bezirke - in diesem Fall nach zusätzlicher Anhörung der betroffenen Bezirksjagdbeiräte – oder die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete

1. bestimmte Futterarten zu verbieten,
2. bestimmte Arten der Fütterung (z.B. Kirrfütterung, Futterautomaten) mengenmäßig, zeitlich oder örtlich festzusetzen oder zu verbieten,
3. die Wildfütterung während bestimmter Zeiten zu verbieten,
4. die Wildfütterung für bestimmte Gebiete zu verbieten,
5. eine rotwilsichere Umfriedung der Futterstellen vorzuschreiben,
oder
6. vorzusehen, daß Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober genehmigungspflichtig sind.

(2) Erlassen die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung oder einen Bescheid nach Abs. 1 Z. 6 haben sie die Ablenkungsfütterung zu genehmigen, wenn

1. durch Schwarzwild verursachte Wildschäden in dem Jagdgebiet, für das die Ablenkungsfütterung beantragt wird, oder in einem diesem benachbarten Jagdgebiet vorhanden oder zu erwarten sind,
2. zu erwarten ist, daß durch die Ablenkungsfütterung die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden vermindert werden können,
3. gewährleistet ist, dass die Ablenkungsfütterung nicht zu vermehrten Wildschäden durch andere Wildarten führen wird, und
4. sie in zentralen Bereichen geschlossener Waldgebiete errichtet werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann erforderlichenfalls die Ablenkungsfütterung mengenmäßig beschränken sowie die Mindestentfernung der Ablenkungsfütterung von der Waldgrenze festsetzen.

(4) Der Antrag auf Genehmigung hat zu enthalten:

- eine genaue Ortsangabe der beabsichtigten Fütterung (Fütterungsstandort),
- eine Beschreibung der Fütterung (Menge und Art der eingesetzten Futtermittel, Häufigkeit der eingesetzten Futtermittel, Häufigkeit und Art der Fütterung),
- eine Angabe des Zeitraumes, während dessen die Ablenkungsfütterung durchgeführt werden soll.

(5) Die endgültige Auflassung des Standortes einer Ablenkungsfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 2 Wochen anzuzeigen.

Auszug NÖ Jagdverordnung

SchwarzwildkIRRung

§ 46

Einschränkung der Kirrfütterung von Schwarzwild, Kirrautomaten

(1) Zur Kirrfütterung (KIRRung) von Schwarzwild dürfen maximal 3 Kirrstellen pro angefangene 100 ha Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal 1 kg/Tag eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegen darf.

(2) Kirrautomaten dürfen nur auf eine Art und Weise verwendet werden, daß den Anforderungen des Abs. 1 entsprochen wird.

(3) Neben der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 88 Abs. 1 NÖ JG) bedürfen Kirrfütterungen in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober zusätzlich der Zustimmung des Jagdberechtigten (bei Eigenjagdgebieten des Grundeigentümers, bei Genossenschaftsjagdgebieten des Obmanns des Jagdausschusses). Liegen Grundflächen benachbarter Jagdgebiete weniger als 100 m von der Kirrstelle entfernt, so ist auch die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers dieser Flächen und des Jagdberechtigten des Nachbarreviers erforderlich.

(4) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

Einschränkung der RotwildkIRRung

§ 47

(1) Die Kirrfütterung (KIRRung) von Rotwild ist in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten.

Erl.: Die Einstellung der Kirrfütterung auf Rotwild mit (spätestens) 30. November ist erforderlich, um den Zuzug zu den Notzeitfütterungen noch vor Einsetzen tiefwinterlicher Bedingungen nicht zu hintertreiben. Spätestens ab Dezember soll sich das Rotwild an den Notzeitfütterungen einstellen.

(2) In der Zeit vom 1. August bis 30. November ist die Vorlage aller Futterarten, mit Ausnahme von Äpfeln und Birnen oder Rüben, verboten.

Erl.: Es soll ein qualitativer Unterschied zu Notzeitfütterungen erreicht werden. Die Simulation von Fallobst ist auch optisch wenig auffällig.

(3) Eine KIRRung ist nur für jenes Rotwild gestattet, für das eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3 NÖ JG) betrieben wird.

Erl.: Es muss gewährleistet sein, dass die gekirrte Rotwild(teil)population spätestens nach Einstellen der Kirrfütterung an Notzeitfütterungen den ganzen Winter über versorgt wird. Das „Hinauskirren“ von Rotwild in Vorlagen soll zur Vermeidung von Wildschäden jedenfalls unterbleiben.

Die Beurteilung, ob die gefütterte mit der zu kirrenden Rotwild(teil)population ident ist, ist vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass benachbarte Jagdgebiete (außer im Falle der Trennung durch barrierewirksame Straßen, Zäune,...) eine gemeinsame Rotwild(teil)population bewirtschaften. Allenfalls zwischen dem Revier, in dem gekirrt werden soll, und dem fütterungsbetreibenden Revier liegende Jagdgebiete trennen den Zusammenhang nicht, sofern die Distanz weniger als 3 km Luftlinie beträgt.

Auch im Falle von Mitgliedschaft im selben Hegering oder derselben Hegegemeinschaft ist in der Regel von einer gemeinsamen Rotwild(teil)population auszugehen.

Eine Beteiligung sollte grundsätzlich an der nächstgelegenen ordnungsgemäßen Rotwildfütterung erfolgen.

Jedenfalls muss die Notzeitfütterung realistischerweise für das Rotwild aus den Jagdgebieten, in denen gekirrt werden soll, erreichbar sein.

(4) Zur Kirrfütterung (KIRRUNG) von Rotwild darf maximal eine Kirrstelle pro angefangene 100 ha Waldfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal der Inhalt eines 20 Liter Kübels an Äpfeln und/oder Birnen oder 5 Stück nicht zerkleinerte Rüben pro Tag vorgelegt sein, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als diese Menge vorliegen darf.

Erl.: Nicht die gesamte Jagdgebietsfläche, sondern die in einem Jagdgebiet vorhandene Waldfläche soll für die Anzahl der Kirrstellen maßgeblich sein. Der Lebensraum des Rotwildes ist hauptsächlich der Wald, ein „Hinauskirren“ in Vorlagen soll zur Vermeidung von Wildschäden möglichst vermieden werden. Durch die – vergleichsweise – geringe Menge soll eine echte Konkurrenz zu beschickten Notzeitfütterungen vermieden werden. Da der Sinn einer Kirrfütterung nicht in der Versorgung bzw. Sättigung des Wildes liegt, soll nur eine geringe Menge attraktiven Futtermittels (Äpfel und Birnen) vorgelegt und Häufungen hintangehalten werden. Die Menge von 20 Litern ist mit einfachen Mitteln festzustellen.

(5) Der Anzeige der Errichtung der Kirrfütterung (§ 87 Abs. 4 und 5 NÖ JG) ist ein Plan im Maßstab von 1 : 25.000 oder größer beizulegen, in dem die Kirrstelle und die ordnungsgemäß betriebene Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3 NÖ JG), die vom Anzeiger betrieben wird bzw. an der er sich beteiligt, eingezeichnet sind.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

Erl.: Bei Kirrfütterungen für Rotwild handelt es um eine Futterstelle im Sinne des § 87 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974. Das bedeutet, dass, neben der Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin zur Errichtung dieser Jagdeinrichtung, die beabsichtigte Errichtung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vorher anzuzeigen ist. Diese hat im Wesentlichen zu prüfen, ob durch die Kirrfütterung Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu erwarten sind, und gegebenenfalls die Errichtung zu untersagen. Aus diesem Grund muss die Bezirksverwaltungsbehörde auch wissen, wo genau die Kirrfütterung liegt. Weiters ist es zur Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des § 87 Abs. 7 zweiter und dritter Punkt NÖ Jagdgesetz 1974 erforderlich, dass die Behörde den Standort der Notzeitfütterung kennt, die von der antragstellenden Person betrieben wird bzw. an der sie sich beteiligt. Daher ist es erforderlich, dass der Anzeige der Errichtung ein Plan beigelegt wird, auf dem beide Futterstellen eingezeichnet sind. Sollte die Kirrfütterung nicht mehr den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen, ist gemäß § 87 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 deren Entfernung aufzutragen. Aus der Bestimmung des § 95 Abs. 1 Z. 7 NÖ Jagdgesetz 1974 ergibt sich ein Mindestabstand von 200 m von Kirrfütterungen zu Notzeitfütterungen (§ 87 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974).

Erläuterungen zur KIRRUNG von Schwarzwild

Kirrstelle:

Um eine Kirrstelle für Schwarzwild handelt es sich, wenn an einem Ort artgerechte Kirrmittel (z.B. Mais) ausgebracht sind (vgl. auch § 87 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974). Die maximal zulässige Menge an Kirrmitteln kann an mehreren Punkten einer Kirrstelle vorgelegt (z.B. wird die maximale Menge von 1 kg/Tag auf 2 Futtergaben zu je ½ kg verteilt) oder breitwürfig ausgestreut werden, um eine effiziente und weidgerechte Schwarzwildbejagung zu ermöglichen.

Zustimmung des Grundeigentümers:

Kirrstellen sind Jagdeinrichtungen deren Errichtung gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 der Zustimmung des Grundeigentümers jener Grundfläche bedarf, auf der die Kirrstelle angelegt werden soll. Die Zustimmung muss nicht schriftlich erfolgen, jedoch ist dies aus Gründen der Beweissicherung anzustreben.

Errichtung von Kirrstellen:

Von 1. März bis 31. Oktober gilt:

Zusätzlich zur Zustimmung des Grundeigentümers nach § 88 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 bedarf es bei Errichtung von Kirrstellen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Jagdverordnung der Zustimmung des Jagdberechtigten.

Falls die Kirrstelle weniger als 100 m von der Grenze eines benachbarten Jagdgebietes entfernt liegt, ist auch die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers dieser Flächen und des Jagdberechtigten des Nachbarreviers erforderlich (§ 46 Abs. 3 NÖ JVO).

Die Zustimmung muss nicht schriftlich erfolgen, jedoch ist dies aus Gründen der Beweissicherung anzustreben.

Das oben angeführte Erfordernis der Zustimmung ist notwendig, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben die Errichtung von Kirrstellen in der Nähe von schaddisponierten Flächen zu verhindern.

Anzahl der Kirrstellen:

Es dürfen zu jeder Zeit (also auch in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar!) pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche maximal 3 Kirrstellen vorhanden sein (§ 46 Abs. 1 NÖ JVO).

Beispiel: Ein Jagdgebiet hat 405 ha, das bedeutet, dass in diesem Jagdgebiet maximal 15 Kirrstellen (5 angefangene 100 ha á 3 Kirrstellen) in diesem Jagdgebiet zulässig sind.

Beachte:

Kirstellen dürfen **nicht zusammengelegt** werden (z.B.: statt 3 Kirrstellen mit je 1 kg, 1 Kirrstelle mit 3 kg, siehe aber Punkt „Abstand zur Nachbarkirstelle“).

Abstand zur „Nachbarkirstelle“:

Der Abstand zwischen einzelnen Kirrstellen muss mindestens 10 m betragen, wobei vom äußersten Rand der an den jeweiligen Kirrstellen ausgebrachten Kirmittel gemessen wird.

Somit können auch mehrere Kirrstellen im Nahbereich eines einzigen Hochstandes errichtet werden, diese müssen jedoch mindestens 10 m voneinander entfernt sein. Bei jeder Kirrstelle darf jedoch immer nur maximal 1 kg eines artgerechten Futtermittels pro Tag vorliegen.

Der Abstand von 10 m ist aus jagdfachlicher Sicht erforderlich, um Kirmittelkonzentrationen auf engstem Raum zu vermeiden.

Abgrenzung zu Kirrautomaten:

Fässer oder Tonnen mit Löchern und andere Einrichtungen, aus denen durch aktives Tun des Schwarzwildes geringe Mengen an Futtermitteln austreten und die das Schwarzwild beschäftigen und ausschließlich von Schwarzwild bedient werden können, sind keine Kirrautomaten. Sie sind jedoch als KIRSTELLEN zu betrachten.

In derartigen Einrichtungen können auch mehr als 1 kg Kirmittel enthalten sein, solange gewährleistet ist, dass nur die maximal vorgeschriebene Menge von 1 kg/Tag austritt und zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegt (siehe § 46 Abs. 1 NÖ JVO).

Kirrautomaten:

Kirrautomaten dürfen verwendet werden, sofern gewährleistet ist, dass nur die maximal vorgeschriebene Menge von 1 kg/Tag austritt und zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegt (siehe § 46 Abs. 1 NÖ JVO). Dies kann durch Einstellung der Kirrautomaten und/oder regelmäßige Kontrollen erfolgen.

Die Bestimmungen über die Kirrfütterung gelten – mit Ausnahme der Anforderlichkeit der Zustimmung des Grundeigentümers bei deren Errichtung – in umfriedeten Eigenjagdgebieten nicht (vgl. § 46 Abs. 4 NÖ JVO).

Notzeitfütterungen und Schwarzwild:

Notzeitfütterungen von sonstigem Schalenwild bei denen Futtermittel vorgelegt werden, die von Schwarzwild besonders gerne angenommen werden, wie z.B. Mais, Erbsen, Karotten und dergleichen sind für Schwarzwild möglichst unattraktiv auszuführen (vgl. das Verbot der Fütterung von Schwarzwild in § 87 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974).